

# RS Vwgh 1988/11/10 88/08/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ABGB §90;

ARG 1984 §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0062 E 27. September 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Arbeitet ein Ehegatte in Erfüllung der ihm aus§ 90 ABGB erwachsenden Beistandspflicht im Betrieb des anderen Ehegatten mit, so fällt diese Beschäftigung nicht unter die Schutzbestimmungen des ARG. Auch bei einem Ehegatten, der gleichzeitig Dienstnehmer des anderen Ehegatten ist, kann die Beschäftigung in Erfüllung der Beistandspflicht erfolgen (Hinweis auf E 9.7.1959, 1294/56, VwSlg 5025 A/1959).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080058.X01

## Im RIS seit

28.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)